

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 11. November 2008

Der Grosse Stadtrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Schaffhausen die ihm durch die Stadtverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Artikel 24 der Stadtverfassung die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Amtsjahr

¹ Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

² Eine Amtsperiode umfasst vier Amtsjahre.

Art. 2 Konstituierung

¹ Der Grosse Stadtrat konstituiert sich jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrates amtet über das Jahresende hinaus, bis zur ersten Sitzung des neuen Amtsjahres. Vorbehalten bleibt ihre oder seine Wiederwahl in den Grossen Stadtrat.

Art. 3 Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Der Grosse Stadtrat versammelt sich:

- a. auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten
- b. auf schriftlich begründetes Verlangen von wenigstens 10 Mitgliedern
- c. auf Verlangen des Stadtrats

² Die Traktandenliste ist mindestens 8 Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Die Traktandenliste gilt als Einladung.

³ Die Ratsmitglieder sowie der Stadtrat erhalten die Traktandenliste. Die dazugehörigen Geschäfte werden laufend zugestellt. Zudem werden die Geschäfte an der Sitzung aufgelegt.

⁴ Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen der Rat im Interesse der zu behandelnden Sache geheime Sitzung beschliesst.

⁵ Besucher und Besucherinnen, welche die Verhandlungen stören, werden nach erfolgloser Ermahnung weg gewiesen. Ton- und Bildaufnahmen sind vorgängig von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu bewilligen.

Art. 4 Medienschaaffende

¹ Den Medienschaaffenden stehen besondere Plätze zur Verfügung.

² Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig, soweit sie die Ratsverhandlungen nicht stören und vorgängig durch den Präsidenten oder die Präsidentin bewilligt wurden.

Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme

¹ Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Stadtrats sind verpflichtet:

- a. seine Mitglieder
- b. die Mitglieder des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht
- c. die Ratssekretärin oder der Ratssekretär

² Im Verhinderungsfall lassen sie sich rechtzeitig beim Präsidium entschuldigen.

³ Es wird eine Präsenzkontrolle geführt. Diese ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.

⁴ Wer die Sitzung vorzeitig verlässt, meldet sich beim Präsidium ab.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der Grosse Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 7 Sitzungszeit

Die Sitzungen des Grossen Stadtrates finden in der Regel am Dienstag mit Beginn um 18.00 Uhr statt. Die Dauer der Sitzung richtet sich nach der Zahl der zu behandelnden Geschäfte und beträgt normalerweise 2 ½ Stunden.

Art. 8 Auskunftsrecht

¹ Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Stadtrat über jede Angelegenheit der Stadt Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich ist und weder Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Das Gesuch um Einsicht ist beim zuständigen Stadtratsmitglied einzureichen. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat über den Umfang der Auskunft.

Art. 9 Pflicht zur Verschwiegenheit

¹ Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

² In begründeten Einzelfällen kann der Grosse Stadtrat über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht einzelner Ratsmitglieder entscheiden.

Art. 10 Sitzungsgeld

¹ Die an einer Sitzung des Grossen Stadtrates oder an einer Büro- oder Kommissionssitzung anwesenden Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Beschluss des Grossen Stadtrates auf Antrag seines Büros festgesetzt wird.

² Der oder die Sitzungsleitende bezieht das doppelte Sitzungsgeld.

³ Das Ratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie aus.

⁴ Mitglieder, die durch eine Sitzung einen Lohn- oder Verdienstaufschlag erleiden, können beim Präsidenten oder bei der Präsidentin eine Ausfallentschädigung, abzüglich des bezogenen Sitzungsgeldes, geltend machen.

Art. 11 Fraktionen

¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Grossen Stadtrates mit.

² Bei der Wahl der ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommission der städtischen Werke sind die Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; eine detaillierte Regelung befindet sich im Anhang.

II. Organisation des Grossen Stadtrates

Art. 12 Ständige Organe

Die ständigen Organe des Grossen Stadtrats sind:

- a. das Büro
- b. das Ratspräsidium bestehend aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- c. die ständigen Kommissionen

1. Kapitel: Leitungsorgane

1. Abschnitt: Büro

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro; bestehend aus

- a. der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten
- b. die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten
- c. die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten
- d. den zwei Stimmzählenden
- e. der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär mit beratender Stimme

² Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.

Art. 14 Aufgaben des Büros

Das Büro ist für den geordneten Ablauf der Ratssitzungen besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. es erstellt den Sitzungskalender des Grossen Stadtrats
- b. es stellt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste für die Ratssitzungen zusammen
- c. es weist die Geschäfte einer ständigen oder nichtständigen Kommission zu
- d. es unterstützt das Ratspräsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- e. es erledigt weitere, ihm vom Rat übertragene Aufgaben

2. Abschnitt: Ratspräsidium

Art. 15 Ratspräsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrats

- a. leitet die Verhandlungen des Rats und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung
- b. informiert über die den Rat betreffenden Belange
- c. führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Rat
- d. führt die Geschäfts- und Terminkontrolle
- e. vertritt den Rat nach aussen und bezeichnet im Verhinderungsfall diejenigen Personen, die den Rat an Veranstaltungen vertreten

² Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter der Leitung des ältesten anwesenden Ratsmitgliedes.

2. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 16 Allgemeine Bestimmungen

¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Grosse Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode aus seiner Mitte ständige Kommissionen.

² Über die Bestellung von nichtständigen Kommissionen entscheidet der Grosse Stadtrat.

³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können sachverständige Dritte beiziehen und Ratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen, soweit dies der Behandlung der Geschäfte förderlich ist.

⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen, Delegationen bilden, die im Namen der Kommission handeln, selber aber keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.

⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.

⁶ Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen die für den Grossen Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäss.

⁷ Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten. Ausgeschlossen sind Vertretungen in der Geschäftsprüfungskommission und der Verwaltungskommission der Städtischen Werke.

Art. 17 Wahlen und Amtszeit

¹ Die Mitglieder der ständigen vorberatenden Kommissionen werden für eine Amtsperiode gewählt.

² Die Amtszeit in der jeweiligen Kommission ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 18 Öffentlichkeit und Sekretariat

¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

² Den Kommissionen steht zur Erfüllung der Aufgaben das Ratssekretariat zur Verfügung.

2. Abschnitt: Die Kommissionen

Art. 19 Ständige Kommissionen

¹ Die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats sind:

- a. die Geschäftsprüfungskommission
- b. die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport
- c. die Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit

² Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für eine Amtsperiode gewählt. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsperiode abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Sitzung des Grossen Stadtrats. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Grossen Stadtrat.

⁵ Die Einsitznahme in der Geschäftsprüfungskommission schliesst die Mitgliedschaft in jeder anderen ständigen Kommission aus.

Art. 20 Verwaltungskommission der städtischen Werke

Für die Verwaltungskommission der städtischen Werke kommen im Übrigen die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

Art. 21 Geschäftsprüfungskommission

¹ Im Dienste der Einwohnergemeinde stehende Personen können der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

² Der Geschäftsprüfungskommission stehen zu: nach Vorschrift des Gemeindegesetzes die Prüfung der Voranschläge, der Steuerdekretur, der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte, ferner die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden oder sofern der Grosse Stadtrat nicht auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet.

³ Die Prüfung der Jahresrechnung hat festzustellen, ob der Gemeindehaushalt nach den bestehenden Vorschriften und erteilten Krediten sachgemäss geführt worden ist.

⁴ Die Kommission ist befugt, vom Gesamtstadtrat und seinen Mitgliedern Auskünfte einzuholen und bei diesem über die Tätigkeit der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen Erkundigungen einzuziehen, Augenscheine vorzunehmen, die Vorlage der Akten, der Bücher, Wertschriften und Kassenbestände zu verlangen.

⁵ Über die Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Kommission dem Grossen Stadtrat Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 22 Nichtständige Kommissionen

¹ Der Grosse Stadtrat kann im Ausnahmefall nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Sachgeschäfte prüfen und vorberaten.

² Die Grösse der nichtständigen Kommissionen und deren Ressourcen werden durch den Grossen Stadtrat bestimmt.

³ Die nichtständigen Kommissionen lösen sich mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Auftrags auf.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Kommissionen sind beauftragt, die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte vorzubereiten, dem Grossen Stadtrat mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

² Die Kommissionen bestimmen für die mündliche Berichterstattung eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie können für die Darlegung des Minderheitsstandpunkts eine weitere Sprecherin oder einen weiteren Sprecher bestimmen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Sitzungsleitung stimmt mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat sie den Stichentscheid.

Art. 25 Beratungsunterlagen

¹ Den Kommissionsmitgliedern stehen nach Massgabe von Artikel 8 und 9 alle den Beratungsgegenstand betreffenden Akten zur Verfügung. Sie haben das Recht, von den zuständigen Behördemitgliedern Auskunft zu verlangen, den Rat Sachverständiger einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu beschaffen.

² Sie entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte und treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Zu diesem Zweck können sie ihre Delegationen mit der Abklärung einer konkreten Frage beauftragen. Den Delegationen der Kommissionen dürfen keine Informationen vorenthalten werden.

Art. 26 Unbestrittene Geschäfte

Die Kommissionen können dem Grossen Stadtrat beantragen, einstimmig verabschiedete Geschäfte im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 34 zu beschliessen.

Art. 27 Teilnahme Stadtrat

¹ Die in der Sache zuständigen Mitglieder des Stadtrats nehmen auf Einladung an den Kommissionssitzungen beratend teil.

² Die Mitglieder des Stadtrats können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder sich durch diese im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten vertreten lassen.

Art. 28 Kommissionsprotokolle

¹ Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Sie werden von den Mitgliedern der Kommissionen genehmigt.

³ Die Protokolle werden den Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Stadratsmitgliedern mit hervorgehobenem Vertraulich-Vermerk zugestellt.

⁴ Im Übrigen gilt für Inhalt und technische Unterstützung Artikel 31.

Art. 29 Einsicht durch Dritte

¹ Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.

² Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Ratssekretariat zu richten. Das Büro entscheidet auf Antrag des Ratssekretariats endgültig.

3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll

Art. 30 Ratssekretariat

¹ Dem Grossen Stadtrat steht ein verwaltungsunabhängiges Ratssekretariat zur Verfügung. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär darf nicht Mitglied des Grossen Stadtrats sein.

² Dem Ratsekretariat obliegen namentlich:

- a. die Sitzungsorganisation
- b. die Protokollführung
- c. der Weibeldienst des Grossen Stadtrats

³ Der Grosse Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.

⁴ Das Personal des Ratssekretariats wird vom Büro des Grossen Stadtrats angestellt. Im Übrigen finden auf das Personal des Ratssekretariats die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung geltenden Personalvorschriften Anwendung.

Art. 31 Protokollinhalt

¹ Das Protokoll gibt Auskunft über:

- a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung
- b. den Namen der Sitzungsleitung sowie die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder
- c. die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse.
- d. bei Abstimmungen und Wahlen sind, falls eine Zählung stattgefunden hat, die Stimmzahlen, sowie die Stimmabgabe aller Ratsmitglieder bei Abstimmungen unter Namensaufruf, festzuhalten
- e. die Namen der übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen

² Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden nach Genehmigung der Protokolle gelöscht.

Art. 32 Genehmigung und Veröffentlichung

¹ Die Protokolle werden vom Büro geprüft. Sie werden allen Fraktionspräsidien zugestellt.

² Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung liegt während der nächsten Sitzung beim Ratssekretariat auf.

³ Begehren auf Änderung sind dem Büro innert 10 Tagen nach Auflage im Rat zu melden, welches endgültig darüber befindet.

⁴ Das Büro genehmigt das Protokoll und veröffentlicht es im Internet.

⁵ Die Beschlussprotokolle werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung im Internet veröffentlicht.

III. Verhandlungen des Grossen Stadtrates

1. Kapitel: Beratungsablauf

Art. 33 Sitzungseröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung, bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis, gibt die neu eingegangenen und die dem vereinfachten Verfahren unterliegenden Geschäfte bekannt und stellt aufgrund der Präsenzkontrolle die Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates fest.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

Der Grosse Stadtrat stimmt einem Kommissionsantrag zu einem Geschäft dann ohne Beratung zu, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. ein Kommissionsantrag gemäss Artikel 26 vorliegt
- b. der Kommissionsantrag mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Grossen Stadtrats seinen Mitgliedern zugestellt wurde
- c. bis Sitzungsende keines seiner Mitglieder oder der Stadtrat beim Präsidium Widerspruch eingelegt hat

Art. 35 Behandlung nicht traktandierter Geschäfte

Auf der Tagesordnung nicht aufgeführte Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder sofort traktandiert werden, sofern der Stadtrat den Vorbehalt des Vorprüfungsrechts nicht verlangt.

Art. 36 Ausstand

¹ Diejenigen Mitglieder, welche durch einen Verhandlungsgegenstand privatrechtlich oder sonst unmittelbar für ihre eigene Person betroffen werden oder zu solchen Beteiligten im Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis der auf- oder absteigenden Linie oder der Seitenlinie stehen – bei der letzteren bis und mit dem 2. Grad –, oder mit solchen Beteiligten in eingetragener Partnerschaft leben, ebenso Mitglieder von Verwaltungsorganen von Erwerbsgesellschaften, z. B. Direktoren und Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften, haben bei den betreffenden Verhandlungen und Beschlussfassungen den Ausstand zu nehmen.

² Bei Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage haben die Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt, nur beratende und keine entscheidende Stimme.

³ Ist infolge von Ausstandsverhältnissen der Grosse Stadtrat nicht mehr beschlussfähig, so ist durch die Gemeinde die Ergänzung der Behörde vorzunehmen.

⁴ Städtische Funktionäre, die Mitglied des Grossen Stadtrates sind, werden bei Abstimmungen über Besoldungsfragen in ihrem Stimmrecht nicht eingeschränkt.

Art. 37 Gang der Beratung

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommission, der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommissionsminderheit, den Fraktionssprechenden, dem Stadtrat und anschliessend den übrigen Ratsmitgliedern. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten.

² Will der Präsident oder die Präsidentin als Mitglied sprechen, so übernimmt sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin den Vorsitz für das betreffende Geschäft.

³ Die Kommissionssprecherin oder der -sprecher hat das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.

Art. 38 Eintreten und Detailberatung

¹ Der Grosse Stadtrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.

² Eintreten ist obligatorisch bei parlamentarischen Vorstössen und bei Geschäften, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

³ Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung.

Art. 39 Anträge

Wer einen Antrag stellt, hat ihn auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 40 Verhandlungsordnung

¹ Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren.

² Ordnungsanträge und Rückweisungsanträge können jederzeit gestellt werden.

³ Wer spricht, soll bei der Sache bleiben, schriftdeutsch sprechen und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand oder verletzen sie den parlamentarischen Anstand, werden sie von der Sitzungsleitung ermahnt, zur Sache zu sprechen.

⁴ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

Art. 41 Ordnungsantrag

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, den Schluss der Diskussion, den Abbruch der Sitzung oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Stellt ein Ratsmitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort.

³ Ordnungsanträge sind vor jedem Antrag zu behandeln und sogleich zur Abstimmung zu bringen.

⁴ Wird Schluss der Diskussion beantragt, so darf nur noch zu diesem Antrag gesprochen werden. Danach ist darüber abzustimmen. Wird einem solchen Antrag zugestimmt, so dürfen nur noch jene Ratsmitglieder zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben.

⁵ Ein Antrag auf Schluss der Diskussion erfordert zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 42 Rückweisung

¹ Stellt im Laufe der materiellen Behandlung eines Geschäfts ein Ratsmitglied einen Rückweisungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort.

² Rückweisungsanträge sind vor einem anderen Antrag, mit Ausnahme eines Ordnungsantrags, zu behandeln. Über Rückweisungsanträge kann auch erst zusammen mit der Hauptfrage entschieden werden.

³ Beschliesst der Grosse Stadtrat Rückweisung an den Stadtrat, hat er anzugeben, in welchem Sinne das Geschäft abzuändern ist.

⁴ Ein vom Grossen Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrats innerhalb von sechs Monaten zu verabschieden und sofort zu traktandieren, sofern der Stadtrat innert dieser Frist kein schriftlich begründetes Fristverlängerungsgesuch dem Grossen Stadtrat unterbreitet.

⁵ Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von letzterer innert sechs Monaten dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten.

Art. 43 Beschluss ohne Gegenantrag

Wird zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt, kann derselbe ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Grossen Stadtrates erklärt werden.

2. Kapitel: Abstimmungen

Art. 44 Abstimmungsverfahren

Bei Abstimmungen geht der zuerst gestellte Antrag voraus. Vor der Abstimmung legt die Präsidentin oder der Präsident dem Rat das Abstimmungsverfahren vor. Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben. Der Rat entscheidet sogleich darüber.

Art. 45 Eventualabstimmung

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor Änderungs- und Zusatzanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird unter den übrig bleibenden abgestimmt und auf die gleiche Weise fortgefahren.

³ Liegen nur noch zwei Anträge zur Abstimmung vor, gilt das einfachen Mehr.

Art. 46 Abstimmung über teilbare Anträge

Über teilbare Anträge kann getrennt abgestimmt werden. Jedes Ratsmitglied kann eine solche Trennung verlangen.

Art. 47 Abstimmung über das Ganze

¹ Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, wird am Schluss der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

² Bleibt die ganze Vorlage unwidersprochen, kann die Präsidentin oder der Präsident die Vorlage zum Beschluss des Grossen Stadtrates erklären.

Art. 48 Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe erfolgt offen.

² Sieben Ratsmitglieder können eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

³ Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

Art. 49 Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit.

² Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Abstimmungen unter Namensaufruf stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Art. 50 Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses

¹ Die zwei Stimmzählenden haben das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen getrennt festzustellen.

² Stimmen ihre Ergebnisse nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen.

³ Bei der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem Referendum unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 51 Wiedererwägungsantrag

Vor der Schlussabstimmung kann ein Mitglied mit einer kurzen Begründung beantragen, auf gefasste Beschlüsse zurückzukommen. Über den Wiedererwägungsantrag entscheidet der Grosse Stadtrat.

Art. 52 Unterstellung unter das Behördenreferendum

Der Grosse Stadtrat kann seinen Beschluss der Urnenabstimmung unterstellen.

Art. 53 Bereinigung der Beschlüsse

Das Büro bereinigt formell alle Beschlüsse des Grossen Stadtrats. Ergeben sich dabei gegensätzliche Meinungen, entscheidet der Grosse Stadtrat.

Art. 54 Veröffentlichung der Referendumsbeschlüsse

¹ Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen (Art. 24 Stadtverfassung). Die Veröffentlichungen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen.

² Der Schlusstag der 30-tägigen Referendumsfrist wird angegeben.

III. Parlamentarische Vorstösse

Art. 55 Motion

¹ Motionen sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen, Fraktionen oder vom Ratsbüro.

² Mit der Motion kann der Stadtrat verpflichtet werden, eine Vorlage:

- a. zur Teilrevision oder Totalrevision der Stadtverfassung
- b. zum Erlass, zur Änderung oder Ergänzung einer Verordnung
- c. oder für andere, in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates fallende Beschlüsse zu erarbeiten.

³ Eine Motion, die den Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht entspricht, ist vom Büro ungültig zu erklären. Die Motionärin oder der Motionär ist zuvor anzuhören. Bei Uneinigkeit entscheidet der Grosse Stadtrat endgültig.

Art. 56 Postulat

¹ Ein Postulat beauftragt den Stadtrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand verlangt werden.

² Jedes Ratsmitglied kann ein Postulat einreichen. Der Grosse Stadtrat entscheidet über die Erheblichkeit des Postulates.

Art. 57 Behandlung von Motionen und Postulaten

¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrates einzureichen. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.

² In der Regel wird die Haltung des Stadtrates zu den traktandierten Motionen und Postulaten den Mitgliedern des Grossen Stadtrates mit der Traktandenliste zugestellt. Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrates. Der Grosse Stadtrat entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses, ob die Motionen erheblich erklärt und Postulate an den Stadtrat überwiesen werden.

³ Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrates, eine Fraktion oder eine Kommission einen gegenteiligen Antrag stellt.

⁴ Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.

⁵ Überwiesene Motionen verpflichten den Stadtrat innert zwei Jahren, überwiesene Postulate innert einem Jahr, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.

Art. 58 Abschreibung von Motionen und Postulaten

¹ Motionen und Postulate werden auf schriftlich begründeten Antrag einer Kommission oder des Stadtrates abgeschrieben.

² Wird der Antrag auf Abschreibung abgelehnt, so muss der Stadtrat den Auftrag innert der vom Grossen Stadtrat mit der Ablehnung des Abschreibungsantrags gesetzten Frist erfüllen.

Art. 59 Interpellation

¹ Mit Interpellationen können die Mitglieder des Grossen Stadtrats, die Kommissionen, die Fraktionen und das Büro vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit.

² Sie werden schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrates eingereicht und dem Rat laufend zugestellt.

³ Die eingegangenen Interpellationen werden auf die Traktandenliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt. Sie werden von der Interpellantin oder vom Interpellanten mündlich begründet und vom Stadtrat spätestens an der darauf folgenden Sitzung beantwortet.

⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob er oder sie von der Antwort befriedigt ist oder nicht.

Art. 60 Dringliche Behandlung

¹ Die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses muss den Antrag auf dringliche Behandlung mündlich begründen. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Wird Dringlichkeit beschlossen, so wird über die Erheblicherklärung der Motion oder über die Überweisung des Postulates noch am Tage der Einreichung, spätestens aber an der nächsten Sitzung entschieden.

³ Dringliche Interpellationen werden vom Stadtrat innert zwei Monaten mündlich beantwortet.

Art. 61 Kleine Anfrage

¹ Mit der Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit.

² Kleine Anfragen werden dem Stadtrat schriftlich eingereicht. Sie werden den Mitgliedern des Grossen Stadtrates laufend zugestellt.

³ Der Stadtrat beantwortet die Kleine Anfrage schriftlich innert drei Monaten. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 62 Verfahrenspostulate

¹ Verfahrenspostulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen, Kommissionen oder vom Büro, die eine Änderung der Geschäftsordnung oder die Durchführung einer die internen Angelegenheiten betreffenden Massnahme bezwecken.

² Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium einzureichen und innert zwei Monaten zu traktandieren.

³ Der Grosse Stadtrat bestimmt auf Empfehlung seines Büros, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.

Art. 63 Jahresgespräch

¹ Die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien und der Stadtrat führen jeweils im ersten Quartal jedes Jahres ein Gespräch über strategische, lang- und mittelfristige Entwicklungen sowie über die Jahresplanung.

² Die Vorbereitungen für das Jahresgespräch erfolgen in Absprache mit dem Stadtpräsidenten durch die Stadtverwaltung.

IV. Wahlen

Art. 64 Wahlmodus

Alle Wahlen werden vom Grossen Stadtrat geheim durchgeführt, ausgenommen diejenigen Wahlgeschäfte, welche in stiller Wahl erledigt werden.

Art. 65 Wahlverfahren

¹ Jedes Ratsmitglied erhält einen Stimmzettel. Wenn keine vorbereiteten gedruckten Formulare vorliegen, ist der Stimmzettel mit der Person zu versehen, der die Stimme gelten soll.

² Ist eine Person nur ungenügend bezeichnet oder ist der Name einer nicht wählbaren Person aufgeführt, sind die betreffenden Stimmzettel bzw. Stimmen ungültig.

³ Wird auf einem Stimmzettel ein Name doppelt aufgeführt, dann zählt er nur einmal. Überzählige Namen werden gestrichen.

⁴ Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.

⁵ Eine Wahl kommt zustande, wenn eine Person die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Das absolute Mehr wird nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes errechnet.

⁶ Kommt eine Wahl im 1. Wahlgang nicht zustande, entscheidet im 2. Wahlgang nicht mehr das absolute Mehr, sondern die höhere Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 66 Stille Wahlen

¹ Das Präsidium gibt vor dem ersten Wahlgeschäft bekannt, für welche Wahlen nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Es nennt die jeweils vorgeschlagene Person und stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird das verneint, werden ohne gegenteiligen Antrag die vorgeschlagenen Personen ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

² Wird für eines dieser Wahlgeschäfte stille Wahl abgelehnt, so führt das Präsidium jeweils die geheime Wahl durch.

³ Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten des Grossen Stadtrats.

Art. 67 Wahlkompetenz

Vom Grossen Stadtrat werden gewählt:

- a. das Büro und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär

- b. die ständigen und nichtständigen Kommissionen
- c. die Verwaltungskommission der städtischen Werke mit Ausnahme der beiden Referentinnen und Referenten und der Vertretung des Personals (Art. 25 lit. e Ziff. 3, Art. 36 Ziff. 7 und Art. 45 der Stadtverfassung)
- d. andere ihm vom Gesetz übertragene Wahlen (Art. 25 lit. e Ziff. 5 Stadtverfassung)

V. Petition

Art. 68

¹ Eine an den Grossen Stadtrat gerichtete Petition wird den Mitgliedern des Grossen Stadtrats zugestellt. Der Grosse Stadtrat hat die Petition spätestens nach sechs Monaten zu behandeln.

² Das Büro weist die Petition einer Kommission zu. Die Kommission erarbeitet und verabschiedet zuhanden des Grossen Stadtrats die Petitionsantwort.

³ Der Grosse Stadtrat nimmt nach erfolgter Bereinigung Kenntnis von der Petitionsantwort. Die Kommission stellt den Petenten die Petitionsantwort und einen Protokollauszug zu; der Protokollauszug umfasst die im Grossen Stadtrat zur Petition geführte Beratung.

VI. Schlussbestimmung

Art. 69

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 13. Dezember 1983.

Anhang

Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen

Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:

$$\frac{\text{Fraktionsstärke (Anzahl Mitglieder der Fraktion)} \times \text{Total Kommissionssitze (25)}}{\text{Total aller Ratsmitglieder, welche den Fraktionen angehören}} = \text{Zahl der auf die Fraktion entfallenden Sitze}$$

NB: Nicht berücksichtigt werden fraktionslose Ratsmitglieder

Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro die erforderlichen Massnahmen.

Tritt im Laufe der Legislaturperiode eine Änderung im zahlenmässigen Bestand einer Fraktion auf, so wird der Verteilungsschlüssel nur bei Neu- oder Ersatzwahlen in ständige Kommissionen oder in das Büro den neuen Verhältnissen angepasst.

Das Total der Kommissionssitze ergibt sich aus den Sitzen der ständigen Kommissionen und den Sitzen der Grossen Stadtrats-Mitglieder in der Verwaltungskommission der Stadtwerke.

Die Zusammensetzung nichtständiger Kommissionen wird durch den Grossen Stadtrat in sinngemässer Anwendung dieses Proporzschlüssels bestimmt.

Über der Zuteilung der Sitze des Büros (Präsidium, Vizepräsidien, 2 Stimmzähler) entscheidet der Grosse Stadtrat. Das Präsidium muss jeweils zwischen den Fraktionen wechseln.